

Hundesteuersatzung der Stadt Gommern

Aufgrund §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. 2014 S. 288) in der zuletzt geltenden Fassung und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. 1996, S. 405) in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat von Gommern am 17.10.2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

1. Die Stadt Gommern erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
2. Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.
3. Wird ein Hund in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Gommern steuerberechtigt, wenn der Hundehalter den Hauptwohnsitz in der Stadt Gommern hat.

§ 2 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
2. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hund(e) zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen oder mehrere Hund(e) länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
4. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
3. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der in § 11 Abs. 2 dieser Satzung genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Gommern eingeht.
4. Wenn ernsthafte Gründe glaubhaft gemacht werden können, dass die Meldung nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte und nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Abmeldung nachgeholt wird, kann auf der Grundlage der allgemeinen Verfahrensvorschriften die Abmeldung rückwirkend erfolgen.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

3. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
2. Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
oder
in Jahresbeträgen zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.
3. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich
 - für den ersten Hund 30,00 €
 - für den zweiten Hund 50,00 €
 - für den dritten und jeden weiteren Hund 70,00 €
 - für jeden neu angemeldeten Hund der Rassen, die gemäß § 2 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) in seiner jeweils gültigen Fassung gelistet sind.
Dazu zählen: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier,
Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren
Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden 500,00 €
2. Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
3. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

1. Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen, Zwingersteuer) nach den §§ 8, 9 und 10 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
2. Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn der Hund, für welchen die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:
 - a. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
 - b. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird,
 - c. die in den Fällen des § 9 Nr. 2 und 3 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt hat,
 - d. und wenn der Halter des Hundes nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
3. Die Steuervergünstigung nach § 9 Nr. 2 ist nur für einen Hund je Halter zu gewähren.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden
3. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden oder als Fundhund von der Stadt Gommern vermittelt wurden, bis zum Ablauf von 1 Jahr nach dem Erwerb.
4. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
5. Für Hunde nach § 6 Abs. 1. Punkt 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von Gebäuden dient, die von dem nächst bewohnten Gebäude mehr als 100 m Luftlinie entfernt liegen,
2. einen Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dient,
3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10 Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Zuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
2. Anerkannte Hundezuchtvereinigungen im Sinne des Abs.1 sind solche, denen das Finanzamt im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO wegen Förderung der Tierzucht bescheinigt.
3. Die Zwingersteuer wird für einen Zwinger in Höhe der Steuer erhoben, die nach § 6 Abs. 1 für einen ersten und zweiten Hund zu zahlen wären. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
4. Alle 5 Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 nachweist, beizubringen.

§ 11 Meldepflicht

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem

Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

2. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
3. Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken

1. Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde und der bis zum 28. Februar 2009 geboren ist, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.
2. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
3. Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenen Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
4. Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.
5. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 11 und 12 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

§ 14 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern vom 30.09.2009 mit der 1. Änderung vom 12.12.2011 außer Kraft.

Gommern, den 19.10.2017

Siegel

gez. Hünenbein
Bürgermeister